

Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Bielefeld für die Durchführung von Zugangsprüfungen und Einstufungsprüfungen vom 3. März 2008

Aufgrund des § 49 Abs. 6 und 11 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 747), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 744), hat die Universität Bielefeld die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung der Universität Bielefeld für die Durchführung von Zugangsprüfungen und Einstufungsprüfungen vom 1. August 2005 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 34 Nr. 11 S. 142), geändert durch Ordnung vom 16. Januar 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 35 Nr. 1 S. 20) und durch Ordnung vom 14. Juni 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 35 Nr. 10 S. 170) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:
„§ 1 Anwendungsbereich
Diese Ordnung findet auf die Durchführung von Zugangsprüfungen gemäß § 49 Abs. 6 HG in Verbindung mit der Zugangsprüfungsverordnung vom 24. Januar 2005 in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Durchführung von Einstufungsprüfungen gemäß § 49 Abs. 11 HG Anwendung.“
2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Zugangsprüfung dient der Feststellung, ob beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulreife gemäß § 49 Abs. 2 - 4 HG die fachlichen und methodischen Voraussetzungen zum Studium an Hochschulen erfüllen.“
3. § 4 Abs. 3 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:
„1. der Nachweis der Qualifikation gemäß § 49 HG;“
4. § 9 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
„Bei nicht bestandener Prüfung erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist und der über den nächsten Prüfungstermin Auskunft gibt.“
5. § 10 erhält folgende Fassung:
„Die Prüfung für den von der Bewerberin oder dem Bewerber gewählten Studiengang kann wiederholt werden. Ist nur der schriftliche Prüfungsteil mit „bestanden“ bewertet worden, wird dieser angerechnet.“
6. In der Ordnung wird der Terminus „Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Wissenschaftli-

che Mitarbeiter“ durch „Akademische Mitarbeiterinnen und Akademische Mitarbeiter“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 30. Januar 2008.

Bielefeld, den 3. März 2008

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann